

Hit him, he has no friend!¹

Zur Missbilligung der Berufstätigkeit des Rechtsanwalts Ulrich Vosgerau durch einen Beschluss der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

Wir führen gegenüber der Macht das
Argument des Rechts ins Feld.
(Rechtsanwalt Otto Schily in Stammheim)

1.

Auf Initiative von acht Mitgliedern der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer hat deren Mitgliederversammlung, die im Oktober 2024 in Luzern stattfand, ein Mitglied dieser Vereinigung, den Rechtsanwalt Ulrich Vosgerau, per Mehrheitsbeschluss gemäßregelt. Der Beschluss enthält u.a. den Satz: »Wir distanzieren uns davon, dass ein Mitglied der Staatsrechtslehrervereinigung seine Expertise jenen Kräften zur Verfügung stellt, die dieses Wissen dazu nutzen, die freiheitlich-demokratische Verfassungsordnung im rechtsextremen Sinne zu unterminieren.«²

Die Staatsrechtslehrervereinigung ist ein Verein des deutschen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Heidelberg.³ Sie hat rund achthundert Mitglieder aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, allesamt habilitierte Juristen des öffentlichen Rechts, ein typischer Fachverband also, wie ihn im Land der Vereine auch Kardiologen und Kieferorthopäden, Japanologen und Mediävisten bilden. Auf den ersten Blick könnte man die internen Querelen eines solchen e.V. von überschaubarer Größe auf sich beruhen lassen. Doch zum einen haben die Tagungen dieses Vereins in der deutschsprachigen Wissenschaft vom Öffentlichen Recht einen besonderen Stellenwert; das Staatsrechtslehrerreferat wird in der akademischen Welt manchmal als die zweite wissenschaftliche Leistung nach der Habilitationsschrift gewertet. Zum anderen waren es offenbar die Antragssteller selbst, welche die Öffentlichkeit gesucht haben; immerhin wurde der Vorgang der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vorab zur Veröffentlichung zugespült.⁴ Drittens und vor allem ist es der Gegenstand des Antrags und Beschlusses, der die diesjährige Versammlung zur öffentlichen Angelegenheit gemacht hat. Immerhin wird hier ein Rechtsanwalt wegen seiner Mandate sanktioniert.

2.

Ich bin sicher, dass die Antragssteller und jene, die in Luzern für die Missbilligung Vosgeraus gestimmt haben, von den lautersten Motiven getrieben werden. Sie sorgen sich um unser Land und seine Verfassung. Solche Sorgen sind berechtigt, worauf zurückzukommen sein wird. Nun ist jedes Engagement für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Prinzip zu begrüßen. Vosgerau selbst hat gegenüber der FAZ zu dem Vorfall in einer Weise Stellung genommen, die schon wegen der Wortwahl keine Sympathien mit ihm aufkommen lässt.⁵

Freilich drängt sich der Eindruck auf, dass auch den Angehörigen der Mehrheit der Vereinigung mindestens im Nachhinein nicht ganz wohl bei der Sache ist. In der öffentlichen Kommunikation wurde der Beschluss zum Teil so geframet, dass man den Eindruck bekommen kann und wohl auch soll, die Missbilligung beziehe sich nicht auf die anwaltliche Berufstätigkeit Vosgeraus.⁶ Das gibt aus Sicht mehrerer Teilnehmer der Versammlung den Verlauf der Diskussion wohl nicht ganz korrekt wieder; die Frage, ob Vosgerau für seine Anwaltstätigkeit überhaupt gerügt werden dürfe, hat in der Diskussion dem Vernehmen nach durchaus eine nicht unerhebliche Rolle gespielt. Dem Einwand einiger Vertreter der Minderheit, dass anwaltliche Tätigkeit wohl kaum beanstandet werden könne, selbst wenn die Mandantschaft unappetitlich sein sollte, wurde vom Wortführer der Mehrheit entgegengehalten, es gehe um die Art und Weise der Ausübung des Mandats. Auch gab es einen Hilfsantrag mit dem Ziel, Vosgeraus anwaltliche Tätigkeit aus der Missbilligung auszunehmen. Da entsprechend der Geschäftsordnung über den weitergehenden Hauptantrag zuerst abgestimmt wurde und dieser eine Mehrheit fand, gelangte dieser Hilfsantrag allerdings gar nicht mehr zur Abstimmung. Nach der Beschlussfassung verweigerten die Protagonisten der Mehrheit angeblich gegenüber der Online-Redaktion des Beck-Verlags eine Stellungnahme.⁷ Vorher sollte es unbedingt in die Zeitung, hinterher wollte niemand darüber reden. Die Schlagzeile bei Beck-aktuell beschreibt den Sachverhalt treffend: »Ein Signal, aber bitte unauffällig«.⁸

3.

Wer zum Thema im Internet recherchiert, findet erwartungsgemäß Reaktionen aus dem rechtsextremen politischen Spektrum. Dort wird die vermeintliche Jakobinermentalität der Antragssteller gerügt.⁹ Vielleicht soll damit auf das Schicksal von Malesherbes

angespielt werden. Trägt diese Parallele? Chrétien-Guillaume de Lamignon de Malesherbes, im vorrevolutionären Frankreich erst Staatsanwalt, dann Präsident der *Cour des aides de Paris*,¹⁰ Großvater Tocquevilles,¹¹ war kein typischer Vertreter der Aristokratie des verkommenen Ancien Régime. Er stand mit den großen französischen Aufklärern in Verbindung und gehörte zu den unverblühten Kritikern Ludwigs XVI.¹² Gleichwohl übernahm Malesherbes 1792/93 dessen Verteidigung. Er, seine Tochter, seine Enkelkinder starben dafür bald nach dem König auf der Guillotine. Die Encyclopedia Britannica resümierte 1911: »Malesherbes is one of the sweetest characters of the 18th century; though no man of action, hardly a man of the word, by his charity and unfeigned goodness he became one of the most popular men in France, and it was an act of truest self-devotion in him to sacrifice himself for a king who had done little or nothing for him.«¹³

Seinen Kopf hat Vosgerau in Luzern gottlob nicht verloren. Mir fiel, als ich von dieser Geschichte hörte, zunächst auch ein ganz anderer Vergleichsfall ein, vielleicht wegen des schweizerischen Bezuges, der Fall des Rechtsanwalts Franz Wallau. Im Oktober des Jahres 1938 reiste der Schweizer katholische Ordensseminarist Maurice Bavaud nach München, um bei Gelegenheit des Gedenkmarsches vor der Feldherrenhalle am 9. November Hitler zu erschießen. Es kam nicht zur Ausführung; als Hitler vorbeikam, hatte Bavaud wegen der zum Gruß erhobenen Arme der Menge kein freies Schussfeld. Auf der Rückfahrt geriet er als Schwarzfahrer in eine Kontrolle. Dabei wurde die Waffe gefunden. Als verdächtiger Ausländer von der Gestapo verhört, gestand Bavaud seinen Plan und wurde vor dem Volksgerichtshof angeklagt.¹⁴ Als Pflichtverteidiger beigeordnet wurde ihm das NSDAP-Mitglied Wallau. Dieser plädierte, juristisch korrekt, auf Freispruch, da die Tat ja nicht in das Stadium des Versuchs eingetreten sei; weswegen er nach dem Prozess, der erwartungsgemäß mit einem Todesurteil endete, von der Gestapo verhaftet und verhört wurde. Wallau hat den Vorfall offenbar überlebt, er ist nach dem Krieg im Wiedergutmachungsverfahren, welches der Vater Bavauds vor der Berliner Justiz geführt hat, als Zeuge aufgetreten. Ansonsten ist Wallaus weiteres Schicksal im III. Reich, soweit ersichtlich, bislang nicht monographisch erforscht, vielleicht weil es neben einer anderen, mittelbaren, doch spektakulären Attentatsfolge verblasst, dem sog. Tell-Verbot. Unter dem 3.6.1941 schrieb Bormann an den Chef der Reichskanzlei Lammers: »Der Führer wünscht, dass Schil-

lers Schauspiel ›Wilhelm Tell‹ nicht mehr aufgeführt wird und in der Schule nicht mehr behandelt wird.«¹⁵

Wem auch dieses Beispiel zu fern liegt – anders als Wallau in Berlin wurde Vosgerau in Luzern nicht verhaftet, die Schweiz ist ja ein Rechtsstaat¹⁶ – der sei an die siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts erinnert, als einige der Verteidiger im großen Stammheimer Bader-Meinhof-Prozess, Klaus Croissant, Kurt Groenewold und Hans-Christian Ströbele, wegen »Unterstützung einer kriminellen Vereinigung« verurteilt wurden, weil sie beim Aufbau eines Informationssystems unter den Gefangenen geholfen hätten. Das sog. »Info-System« diente freilich der Verteidigung im Prozess vor dem OLG Stuttgart; selbst wenn die RAF das System auch, wie die Gerichte später annahmen, »zum Zwecke der Schulung, Disziplinierung und Bestrafung« eingesetzt haben sollte, bleibt es fragwürdig, ob und inwieweit die Anwälte davon wussten.¹⁷ Vieles spricht indes für die Sicht der zweihundert französischen Intellektuellen, die in einer gemeinsamen Erklärung 1977 feststellten: »Die deutschen Behörden stürzen sich auf die Person von Croissant, weil er den Mut hatte, politische Gefangene zu verteidigen, die sie nicht für verteidigungswürdig halten.«¹⁸ Auch viele Jahre nach dem Suizid der »Stammheimer« wurden deren Rechtsanwälte häufig in den Medien wie von politischen Gegnern als »Terroristen-Anwälte« diskreditiert, was ihrer Karriere freilich meistens nicht abträglich war: Otto Schily wurde Bundesinnenminister, Rupert von Plottnitz, der einst in Stammheim den Gerichtsvorsitzenden mit »Heil Prinzing!« begrüßt hatte, Hessischer Justizminister, Hans-Christian Ströbele der (neben dem frühen Schily) vielleicht wirkmächtigste Abgeordnete, der je für die Grünen im Deutschen Bundestag saß. Dennoch bleibt die laufende Denunziation von Rechtsanwälten, die nichts getan haben als ihre Mandanten zu verteidigen, auch retrospektiv ärgerlich, da sie von einem merkwürdigen Rechtsstaatsverständnis zeugt. Zweifellos hatten Bader, Ensslin und Meinhof das Recht auf anwaltlichen Beistand.

Der ehemalige Bundesinnenminister Gerhard Baum, bis heute einer der profiliertesten Bürgerrechtsanwälte des Landes, gehörte als junger Jurist zur Kölner Kanzlei des Eichmann-Verteidigers Robert Servatius. Dass man ihm daraus einen Vorwurf gemacht hat, ist nicht bekannt; gelegentlich wurde er als Zeitzeuge interviewt und hat dabei immer wieder betont, dass selbst Eichmann ein Recht auf Verteidigung hatte.¹⁹

4.

Das Recht, sich vor Gericht von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen, gehört zu den verfassungs- und völkerrechtlich verbürgten Grund- und Menschenrechten. Das Recht auf *fair trial* wird nicht nur durch Art. 6 EMRK verbürgt, sondern ist auch ein von der Verfassung geschütztes, allgemeines Prozessgrundrecht, welches aus dem Rechtsstaatsprinzip i.V.m. dem allgemeinen Freiheitsrecht folgt.²⁰ Es umfasst das Prinzip der Waffengleichheit zwischen den Verfahrensbeteiligten.²¹ Dazu gehört, wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, der Anspruch auf einen Rechtsbeistand. Die einem fairen Verfahren immanente Forderung nach verfahrensmäßiger Selbständigkeit des in ein justizförmiges Verfahren hineingezogenen Bürgers bei der Wahrnehmung ihm eingeräumter prozessualer Rechte und Möglichkeiten gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten gebietet es, so das Bundesverfassungsgericht, dem Betroffenen grundsätzlich das Recht zuzubilligen, einen Rechtsbeistand seines Vertrauens hinzuzuziehen.²² Diese Begründung greift grundsätzlich für alle Verfahrensarten, sie ist nicht etwa auf die Verteidigung in Strafsachen beschränkt.

Dem entspricht auf der anderen Seite des Mandatsverhältnisses der Grundsatz der Freiheit der Advokatur. § 1 der BRAO definiert den Rechtsanwalt als »unabhängiges Organ der Rechtspflege«. Das Bundesverfassungsgericht sieht dies ebenfalls als von der Verfassung verbürgt an: »Die durch den Grundsatz der freien Advokatur gekennzeichnete anwaltliche Berufsausübung unterliegt unter der Herrschaft des Grundgesetzes der freien und unreglementierten Selbstbestimmung des einzelnen Rechtsanwalts. Der Schutz der anwaltlichen Berufsausübung vor staatlicher Kontrolle und Bevormundung liegt dabei nicht allein im individuellen Interesse des einzelnen Rechtsanwalts oder des einzelnen Rechtssuchenden. Der Rechtsanwalt ist Organ der Rechtspflege und dazu berufen, die Interessen seines Mandanten zu vertreten. Sein berufliches Tätigwerden liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege.«²³

Beide Grundrechte, des Rechtssuchenden auf einen Rechtsanwalt, des Rechtsanwalts auf die Freiheit der Ausübung seines Amtes, missachtet, wer einen Rechtsanwalt wegen seines Mandanten Sanktionen unterzeiht. Das gilt auch für Sanktionen durch einen privatrechtlichen Verein, die in solcher Weise an die Berufsausübung des Rechtsanwalts anknüpfen. Eine solche private Sanktion wäre rechtswidrig. So liegen die Dinge hier.

Wie erwähnt soll dem in Luzern entgegengehalten worden sein, nicht die Mandate Vosgeraus würden missbilligt, es gehe um die Art und Weise der Ausübung des Mandats. Das Argument geht ins Leere, fast möchte man sagen: Umso schlimmer! Gerade die Art und Weise der Wahrnehmung eines Mandats gehört zum Kern des Grundrechts der freien Advokatur. Diese Stellung des Anwalts spiegelt sich wider im Eid des Rechtsanwalts, welcher gem. § 12a BRAO lautet: »Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.« Wie der Richter oder der Beamte wird der Rechtsanwalt auf die verfassungsmäßige Ordnung vereidigt, doch anders als diese eben *nicht* auf »das Gesetz« (vgl. z. B. § 38 DRiG), stattdessen auf seine Berufspflichten. Denkt man den Gedanken, welcher dem Luzerner Beschluss zugrunde liegt, zu Ende, kann einem schwindelig werden. Vosgerau lässt sich in dieser Angelegenheit durch den Kölner Rechtsanwalt Carsten Brennecke vertreten. Der gehört nun selbst, ausweislich seiner Homepage, mehreren Fachverbänden an, z. B. dem Deutschen Anwaltsverein, darüber hinaus einer politischen Partei (Bündnis 90/GRÜNE). Wenn nun der DAV oder die Grünen Brennecke wegen seines Mandats maßregeln sollten, bräuchte Brennecke, wollte er sich dagegen wehren, selbst wieder einen Anwalt. Kann dieser das Mandat übernehmen, ohne nun seinerseits bei seinen Vereinen oder Parteien Maßregeln fürchten zu müssen? Welches Gesellschaftsmodell liegt einem solchen Verständnis von Advokatur zugrunde, wie es die Staatsrechtslehrevereinigung hier mehrheitlich vertreten hat?

5.

Die Staatsrechtslehrertagung verwaltet eine große Tradition. Zu den Sternstunden der Vereinigung gehörte die Debatte über den sozialen Rechtsstaat zwischen Ernst Forsthoff und Wolfgang Abendroth auf der Bonner Tagung 1953.²⁴ Bei aller Härte der Auseinandersetzung fällt dabei der noble Ton der beiden Kontrahenten und aller Debattenbeiträge auf. Die Spannung zwischen dem nationalkonservativen Rechten Forsthoff und dem demokratischen Marxisten Abendroth, beide politische Außenseiter im Fach, konnte die damalige Vereinigung aushalten; hält die heutige nur noch »Mitte« aus? Zugegeben, Vosgerau mag kein Forsthoff sein, aber wo wäre denn jemand zur Linken, den man intellektuell mit Abendroth vergleichen möchte?

Das ist aber gar nicht der Punkt. Will sich die Staatsrechtslehrervereinigung von einer Fach- in eine Tendenzvereinigung wandeln, geht dies keinen Außenstehenden etwas an. Skandalös ist etwas anderes: Dass sowohl die AfD als auch Höcke ein Grundrecht auf anwaltliche Vertretung haben, dass Vosgerau von seinem Grundrecht auf Freiheit der Advokatur Gebrauch gemacht hat, das glaubt die Staatsrechtslehrervereinigung nicht berücksichtigen zu müssen. Es wird, kurz und gut, hier ein Rechtsanwalt wegen seiner Mandanten an den Pranger gestellt. Vosgerau soll im Kern dafür gemäßigelt werden, dass er immer wieder die AfD berät und vor Verfassungs- und Verwaltungsgerichten vertritt, dass er vor dem Landgericht Halle den Thüringer AfD-Spitzenkandidaten Björn Höcke verteidigt hat.

Man kann von der AfD halten, was man will, man mag ihr Xenophobie, Europafeindlichkeit, unpatriotische Russlandnähe vorwerfen, sie als »gesichert rechtsextrem« einstufen.²⁵ Doch wer hat irgendeinen Zweifel daran, dass auch die AfD ein Recht auf einen Anwalt hat? Wer will bestreiten, dass jeder Rechtsanwalt das Recht hat, die AfD zu vertreten? Über Björn Höcke, insbesondere seine Rhetorik, das gelegentliche Spiel mit judenfeindlichen Stereotypen (»internationaler Geldmachtkomplex«), die völkisch-romantischen Anklänge mag man denken, wie man will, doch hat auch er das Recht auf anwaltliche Vertretung. Wer will den Anwalt verurteilen, der diese Vertretung übernimmt?

6.

Nicht zuletzt muss der Effekt des Beschlusses, der ja durchaus gesucht ist (warum sonst die Lancierung des Antrags in einer überregionalen Tageszeitung?), aus ästhetischen Gründen befremden. Eine Gruppe gut vernetzter, mehr oder weniger in der Fachöffentlichkeit bekannter Ordinarien, darunter zwei Prominente *strictu sensu* (eine ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts und ein Leibnitz-Preisträger), stellen den Antrag, einen schon seit langem im Fach isolierten Einzelgänger²⁶ zu maßregeln, der es in der akademischen Welt nie zu mehr als zum Privatdozenten gebracht hat. Eine Gruppe wohlbestallter, aus öffentlichen Mitteln besoldeter Hochschullehrer wollen, dass die Mandate eines Rechtsanwalts missbilligt werden, von denen dieser seinen Lebensunterhalt bestreitet. Wohlgemerkt, wer in seinen Veröffentlichungen starke Thesen aufstellt, wie Vosgerau das zum Beispiel in der Flüchtlingskrise getan hat (»Herrschaft des Unrechts«), muss damit rechnen, dass man sich mit seinen Thesen

kontrovers befasst, ja er sollte damit rechnen müssen. Vosgerau selbst ist ja insofern nicht zimperlich. Darum aber geht es im vorliegenden Fall gar nicht, seine veröffentlichten Positionen werden nicht mit Argumenten angegriffen (es wäre auch recht seltsam, dies in einem Vereinsbeschluss zu tun), sein Verhalten als Berater wird zum Gegenstand gemacht. Die Staatsrechtslehre als *Community* hat Vosgerau einen Lehrstuhl oder eine vergleichbare Lebensstellung nicht gewährt, womöglich aus guten Gründen, aber das tut hier nichts zur Sache. Nun rügt die Staatsrechtslehrervereinigung die Art und Weise, wie er als Rechtsanwalt sein Brot verdient. Muss Vosgerau Taxifahrer werden, bevor man ihn in Ruhe seinen Unterhalt erwirtschaften lässt? Und was wäre, wenn er dann Alice Weidel zum Bahnhof führe?

Die AfD ist schon von anderen Mitgliedern der Staatsrechtslehrervereinigung beraten oder vor Gericht vertreten worden. Das freilich waren bekannte Ordinarien, verdienstvolle Emeriti. Von einem Missbilligungsantrag oder -beschluss z. B. gegen Professor Murswiek ist nichts bekannt geworden, der hat ja Freunde. Vosgerau hat in seinem Fachverband keine. *Hit him, he has no friend* – so etwas hat schon auf dem Schulhof keinen angenehmen Eindruck hinterlassen.

7.

Als Deutschland sich in den frühen dreißiger Jahren in einer existenziellen Krise befand, bestand die Reaktion der Staatsrechtslehre, ihrem Zeitgeist entsprechend, darin einfach weiterzumachen. Wer das 1930 bis 1932 erschienene, von Gerhard Anschütz und Richard Thoma herausgegebene Handbuch des deutschen Staatsrechts zur Hand nimmt, kann sich eines gewissen Schauderns nicht erwehren. Das Haus des Reiches stand in hellen Flammen – Deflationsspirale, Massenarbeitslosigkeit, Bankzusammenbrüche, mitsamt der sozialen Folgen, Hunger, Obdachlosigkeit, der politischen, Parteienzersplitterung, Stärkung der Extremisten links und rechts. Während dessen beschäftigten sich die besten Köpfe des Öffentlichen Rechts mit der Ausarbeitung von Grundsatzfragen. Immerhin, das Ergebnis lässt sich auch heute noch sehen, die Beiträge Richard Thomas über das parlamentarische System, Gustav Radbruchs über die politischen Parteien, Carl Schmitts über die Grundrechte (um nur das zu zitieren, was Verf. besonders beeindruckt hat), lassen sich immer noch mit Gewinn lesen, ja sie sind nicht selten substanzieller als vergleichbare Abhandlungen aus dem ausgehenden 20. oder beginnenden 21. Jahrhundert. Dennoch drängt sich hundert Jahre später

der Eindruck auf, dass die Staatsrechtslehrer nicht angemessen auf die Krise der Republik reagiert haben.

Auch jetzt befindet Deutschland sich in einer Krise historischen Ausmaßes, manche sagen: im freien Fall. Wer das ignorieren will, der muss nach den »soften« Teilen der Presse, Politik, Feuilleton, Sport, das Lesen der Tageszeitung einstellen. Die Industrien, die den Wohlstand und den sozialen Frieden dieses Landes tragen, drohen, eine nach der anderen wegzubrechen – oder sind schon dabei. Die sozialen, die politischen Folgen sind bereits zu sehen, wenn auch einstweilen nicht so dramatisch wie 1930–1932. Wie reagiert dieses Mal die Staatsrechtslehre? Sie beschäftigt sich mit der Vereinsatzung ihres Fachverbands, maßregelt eines ihrer Mitglieder, und zwar eines der aus Sicht der institutionellen Rechtswissenschaft individuell schwächsten. Wie wird man *das* in hundert Jahren beurteilen?

Wir haben diesen kleinen Text mit einem Zitat von Otto Schily in der Rolle seines Lebens begonnen. Sein Gegenspieler war damals der Vorsitzende des Staatsschutzsenats des OLG Stuttgart, Theodor Prinzing,²⁷ ebenjener, der später in Interviews gern betonte, in der Wehrmacht wäre Bader ein brauchbarer Mann geworden. Über ihn hat der langjährige Gerichtsreporter des SPIEGEL seinerzeit, nach Prinzings Ausscheiden aus dem Prozess wegen der Besorgnis der Befangenheit, nicht ganz ohne Grund geschrieben; »Der Vorsitzende Richter Dr. Theodor Prinzing, 51, ist nicht bei den Thermopylen des Rechtsstaats gefallen, jedenfalls nicht bei ihrer Verteidigung. Er hat das gefährdet, was er schützen wollte. Wo er abzuwehren meinte, gab er preis. Nicht der Ansturm der Barbarei hat den Richter Prinzing gefällt, sondern er sich selbst. Er war auf dem rechten Weg, wie ein chinesisches Sprichwort sagt, nur nicht der rechte Mann für den Weg.«²⁸

Es ist nicht auszuschließen, dass man eines Tages so auch über jene urteilen wird, die ein Mitglied ihres Vereins für seine Tätigkeit als Rechtsanwalt maßregelten.

Einstweilen habe ich die Hoffnung nicht ganz verloren, dass eines Tages auch die Rechtswissenschaft verstehen wird, welch wichtigen Beitrag die freie Advokatur für den Rechtsstaat täglich erbringt: »*Wir führen gegenüber der Macht das Argument des Rechts ins Feld.*«

THOMAS WINDHÖFEL